Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/7/1 Ds1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1994

Norm

MRK Art10 Abs2 IV4i
RDG §57 Abs3
StGB §111

Rechtssatz

"Die Justiz ist eine Hure" - Die abschätzige Wertung der durch Art 10 Abs 2 MRK gegen Meinungsäußerungsexzesse in ihrem Ansehen und in ihrer Unparteilichkeit besonders geschützte Rechtsprechung (Gerichtsbarkeit) liegt fernab jeder sachlichen, durch Fakten untermauerten Kritik.

Entscheidungstexte

- Ds 1/94
  Entscheidungstext OGH 01.07.1994 Ds 1/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0075722

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at